

5.2 Regelungen zu Lichtmanagementsystemen

Für den Einbau von Lichtmanagementsystemen (u. a. Bewegungsmeldern) ist die Beauftragung eines Elektrikers verpflichtend. Der Förderbescheid wird auf der Grundlage des Kostenvoranschlags vergeben. Kosten für Elektriker-Leistungen zur Antragserstellung (z. B. Erstellung des Kostenvoranschlags) muss die Kirchengemeinde vorfinanzieren. Diese werden auch im Falle einer Förderabsage zu 50 % übernommen (unter Berücksichtigung der Fördermittelverfügbarkeit, maximal 150 €).

5.3 Sonstige Regelungen

Die Vorfinanzierung förderfähiger Maßnahmen durch die Kirchengemeinde muss sichergestellt sein.

Die bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Maßnahmen.

Die Fördersumme ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt wurde.

Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht möglich.

5.4 Bekanntmachung

Der Förderaufruf wird den Kirchengemeinden zusammen mit einem Flyer zum Thema Beleuchtung über den Gemeindeversand übermittelt. Die Antragsformulare werden auf der Webseite des Bischöflichen Bauamts → Klimaschutz zum Download bereitgestellt.

Rottenburg, den 14. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6851 – 18.11.19
PflReg. H 5.1 d

Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!)

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des 2017 veröffentlichten Klimaschutzkonzepts fördert die DRS bei kirchlichen Einrichtungen u. a. Elektromobilitätsmaßnahmen.

Dazu hat sie für die Jahre 2019/20 das Förderprogramm **E-Mobi!** (*Elektro-Mobilität!*) aufgelegt, das alternative Mobilität mit dem Ziel von Energie- und (direkter) Treibhausgas-Emissionseinsparung – kurz CO₂ – im Verkehr fördert, um zum Erreichen der Klimaschutzziele der DRS beizutragen. Hier wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 6 % (2020) bzw. 20 % (2025) angestrebt.

Bezuschusst werden folgende **Fördermaßnahmen (FM)**:

- 1a) Beratung zur **Ladeinfrastruktur (LIS)**¹ für Elektro-Pkw durch die **KSE (Gesellschaft zur Energieversorgung kirchlicher und sozialer Einrichtungen)** via Konzept „KlimaMobil (Variante StandardPlus)“,
- 1b) LIS-Kauf basierend auf o. g. KSE-Konzept,
- 2) Kauf eines ausschließlich dienstlich genutzten, **elektrisch unterstützten Fahrrads (euF)**.

Das Zuschussprogramm wird aus den Mitteln zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts finanziert. Die Förderung erfolgt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Entscheidend ist die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

2. Förderart und -umfang

Die in Kapitel 3.1. aufgeführten Antragsteller können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel des entsprechenden Jahres mit den folgenden Maßnahmen bis zu 50 %, jedoch maximal bis zu den folgenden Obergrenzen gefördert werden:

- 1a) Die Beratungsleistung der KSE „KlimaMobil Konzept“ in der Variante „StandardPlus“ wird zu einem um 50 % ermäßigten Preis angeboten (833 € anstatt 1.666 € inkl. Mehrwertsteuer).
- 1b) Zuschuss bis 5.000 € je LIS-Kauf, max. 10.000 € je Antragsteller. Ausschließlich Kirchengemeinden können eine Bezuschussung von LIS-Installationskosten nach Begründung beantragen.

Voraussetzung ist der Bedarfsnachweis im KSE „KlimaMobil Konzept“.

- 2) Zuschuss bis 2.500 € je euF, max. 10.000 € je Antragsteller. Bei Abwracken eines fossilbasierten Fahrzeugs erhöht sich die max. Förderhöhe auf 12.500 € je Antragsteller.

Es wird ausschließlich der Kauf von euF gefördert, nicht der Miet- oder Ratenkauf und das Leasing.

3. Förderkriterien

In Kapitel 3 werden die Antragsberechtigten benannt sowie die allgemein geltenden Förderkriterien aufgeführt.

3.1 Antragsberechtigte Institutionen

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche, d. h. kirchliche Sozialstationen, kirchliche Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser sowie Verwaltungseinrichtungen der DRS. Die Antragsberechtigten müssen nicht KSE-Kunde sein.

3.2 Maßnahmenübergreifende Kriterien

Im Förderzeitraum 2019/20 ist die Umsetzung mit den Förderarten und -umfängen inklusive in Kapitel 2 genannter Obergrenzen vorgesehen.

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden,

1. deren Ladepunkte nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom versorgt werden

¹ Unter LIS werden Ladepunkte für Elektro-Pkw in Form von Säulen und Wallboxen subsummiert.

2. für die ein „KSE KlimaMobil Konzept – Standard-Plus“ vorliegt,
3. deren Abriss oder Veräußerung nicht für die kommenden fünf Jahre beschlossen oder aktuell in der Planung ist,
4. deren Eigentumsrechte sowie die Einwilligung des Eigentümers durch den Antragsteller im Voraus geklärt und sichergestellt sind/sein müssen.

Förderungsfähig sind ebenfalls ausschließlich dienstlich genutzte euF, die mind. 3 Jahre beim Antragsteller verbleiben.

Nicht vorgesehen ist mit diesem Programm eine Bezuschussung von

- Beschaffung, d. h. Kauf, Leasing, Betreiben, elektrifizierter (Dienst-)Kfz sowie euF, die auch privat Verwendung finden,
- Betrieb der LIS samt Aufwand für Wartung, mögliche Abrechnung, Service, Schulung etc.,
- für die Installation von LIS nötige Flächen(zu)käufe oder -anmietungen.

4. Antragsverfahren und Projektverlauf

In Kapitel 4 sind die Regelungen zum Antragsverfahren und Projektverlauf dargestellt. Der Aufruf zur Antragstellung wird im Kirchlichen Amtsblatt und Internet www.umwelt.drs.de veröffentlicht sowie via Veranstaltungen und Faltsblättern erläutert.

4.1 Prüfung der Anträge

Die Anträge für LIS (1a, 1b) sowie euF (2) müssen alle erforderlichen im jeweiligen Antragsformular gelisteten Anlagen enthalten und zeitgerecht eingehen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

zu 1a) Die KSE-Beratung zum ermäßigten Preis (1a) muss zuvor beim Klimaschutzmanager beantragt werden und kann erst nach der Freigabe erfolgen.

zu 1b) Nach Fertigstellung der KSE-Empfehlung (Bericht) kann ein Antrag auf Förderung der LIS beim Klimaschutzmanager im Fachbereich Umwelt gestellt werden. Das detaillierte Antragsverfahren ist im Antragsformular dargestellt.

4.2 Form der Zuwendung; Bewilligung und Ausschluss

Die zweckentsprechende bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung(en). Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist zudem zurückzuzahlen, wenn geförderte LIS bzw. euF innerhalb von 3 Jahren nach Kauf weiterverkauft oder an den Händler zurückgegeben werden und der Kaufpreis erstattet wird.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Klimaschutzmanager.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Bezuschussung von Komponenten, die vor Bewilligung bzw.

in Eigenregie angeschafft und bereitgestellt werden mit Ausnahme vorab genehmigter Pilotprojekte. Im Nachhinein können bereits getätigte oder laufende Vorhaben nicht gefördert werden. Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht zulässig.

Die euF dürfen keine Prototypen, Sonderanfertigungen, zulassungspflichtige Krafträder (siehe § 1 StVG) sowie nicht gebraucht sein und an Dritte gewerblich vermietet oder innerhalb 3 Jahre weiterverkauft werden. Ausgaben für optische Anpassungen (z. B. Sonderlackierung, Folien, Beklebungen) sind nicht förderfähig.

4.3 Rechtliches; Haftungsfragen

Für rechtliche Aspekte, u. a. Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Energiewirtschaftsgesetz, Mess- und Eichgesetz, Ladesäulenverordnung, Wohneigentums- und Mietrecht etc. ist der Antragsteller verantwortlich, wird aber durch die KSE unterstützt.

Die DRS behält sich das Recht vor, über die durchgeführten Maßnahmen öffentlich(keitswirksam) zu berichten. Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Berichterstattung zu unterstützen.

Eine Haftung der DRS im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Bei Installation gebrauchter Komponenten tragen die Antragsteller selbst das Risiko.

Änderungen bleiben vorbehalten, sofern diese sinnvoll erscheinen.

4.4. Weitere Fördermittel

Öffentliche Förderungen schließen sich nicht mit **E-Mobi!** aus. Der nach der öffentlichen Förderung dem Antragsteller verbleibende Eigenanteil wird von der DRS mit 50% gefördert. Bei der Beantragung ist dies zwingend anzugeben. Die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln obliegt dem Antragsteller.

Anhang

Erläuterungen zu 2:

Folgende Punkte spezifizieren die Beratungsleistung der KSE „KlimaMobil Konzept“ in der Variante „StandardPlus“:

Die genannte KSE-Beratungsleistung umfasst:

- Analyse von Nutzungs- und Fahrverhalten,
- Planung eines LIS-Konzepts inklusive intelligenten Lastmanagements,
- Erstellung detaillierter Wirtschaftsprognose,
- Klärung Elektrik samt Hinzuziehen eines Elektroinstallateurs durch die KSE²,
- Klärung möglicher Fragen zum Netzanschluss,
- Beratung individueller Fördermöglichkeiten,
- Ausarbeitung einer Empfehlung für LIS

² Der Hausmeister muss an der Begehung teilnehmen, die Anwesenheit des Haus-Elektrikers wird empfohlen. Nötige Pläne, sofern verfügbar, müssen vorliegen.

- Übermittlung des Berichts, schriftliche und telefonische Klärung möglicher Fragen sowie weitere Schritte.

Der Förderaufruf wird den Kirchengemeinden zusammen mit einem Flyer zum Thema Elektromobilität über den Gemeindeversand übermittelt. Die Antragsformulare werden auf der Webseite des Fachbereichs Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung (www.umwelt.drs.de) zum Download bereitgestellt.

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6881 – 18.11.19
PfReg. K 5.1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 11.06.1985, BO Nr. A 3592, wird durch nachstehenden Text ersetzt:

§ 3 – Ausbildung

(1) Die C-Ausbildung ist auf zwei Arten möglich:

a) *intern (Vollzeitausbildung, Dauer 1 Jahr)*

Das Ausbildungsjahr ist in zwei Semester aufgeteilt und beginnt mit dem Wintersemester. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis 31. August.

b) *extern (Dauer 2 Jahre).*

(2) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Fächern: *Liturgik und Glaubenslehre, Singen und Sprechen, gregorianischer Choral, deutscher Liturgiegesang, Chorleitung, Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel, Klavierspiel, Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt), Gehörbildung, Partiturspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde.*

Im Rahmen der externen C-Ausbildung können die Fächer Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel, Klavierspiel, Tonsatz und Gehörbildung durch freie Fachlehrer unterrichtet werden. Die Hochschule für Kirchenmusik prüft vor einer Leistung von Kostenersatz für die Unterrichtskosten, die den Schülern bei der Beauftragung von freien Fachlehrern entstehen, die Qualifikation des ausgewählten Fachlehrers. Alle übrigen Fächer werden in vier Kompaktkursen unterrichtet.

Die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6882 – 18.11.19
PfReg. K 5.1

Entgeltregelung für Unterrichtstätigkeiten von hauptamtlichen Kirchenmusikern im Rahmen der externen C-Ausbildung

Unterrichtstätigkeiten im Rahmen der externen C-Ausbildung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, die von Dekanatskirchenmusikern/-innen geleistet werden und nicht durch den Dekanatsauftrag abgedeckt sind, werden entweder als Mehrarbeit- (bei Teilzeitbeschäftigung) oder als Überstunden im Rahmen des Entgelts über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle vergütet. Dies gilt auch für angestellte Kirchenmusiker/-innen ohne Dekanatsauftrag.

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6526 – 05.11.19
PfReg: H 7.2 a

Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung)

Im Einvernehmen mit dem Diözesanrat als Diözesansteuervertretung gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchensteuerverordnung wird die Verteilungssatzung in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung (KABl. 1996, S. 198 ff.) mit Änderungen vom 9. November 2006 (KABl. 2006, S. 280), 21. Februar 2008 (KABl. 2008, S. 98), 25. November 2008 (KABl. 2008, S. 399), 25. Mai 2014 (KABl. 2014, S. 525) und 19. Juni 2018 (KABl. 2018, S. 238) wie folgt geändert:

§ 8 Sockelgarantie

(1) Bleibt bestehen.

(2) Liegen bei einer Kirchengemeinde die Direktzuweisungen (nach Steuerkraft und Mitgliederzahl) unter dem Betrag der Sockelgarantie, erhält sie die Differenz als Zuzahlungsbetrag. Die Gesamtsumme der Zuzahlungsbeträge trägt der Ausgleichstock.

(3) Bleibt bestehen.

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2021 und sollen erstmals bei der Steuerzuweisung zum Doppelhaushalt 2021/22 zur Anwendung kommen.

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar